

# Gemeinsam leben und lernen in Europa e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Gemeinsam leben und lernen in Europa e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

## § 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V.“

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Zweck des Vereins

### (1) Generelle Zweckbestimmung

Der Verein soll durch seine Aktivitäten und Projekte dazu beitragen, Diskriminierung und Ungleichheiten in Gesellschaft, Bildung und Arbeitswelt zu beseitigen und die Chancengleichheit für alle zu erreichen.

Diskriminierungen und Ungleichheiten, die aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, des Alters, gesundheitlicher Einschränkungen, mangelnder Bildung und Qualifizierung oder anderer sozialen Faktoren entstanden sind, sollen vor allem durch die Förderung des lebenslangen Lernens, die Unterstützung der Betroffenen sowie durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit nachhaltig bekämpft werden.

Das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in allen anerkannten gemeinnützigen Zwecken der Abgabenordnung soll durch gezielte Bildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit gestärkt und gefördert werden. Dies schließt eine aktive Förderung der Jugendhilfe mit ein. Der Jugend des Vereins soll durch Zusammenschluss in einer eigenständigen Jugendorganisation die Möglichkeit eingeräumt werden, selbstständig ehrenamtlich tätig zu sein und Projekte zu entwickeln, die der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des § 52 der Abgabenordnung dienen.

Der Verein möchte einen Beitrag dazu leisten, das gegenseitige Verstehen und Lernen voneinander sowie die Kooperation zwischen den Menschen in Europa zu fördern. Damit unterstützt der Verein die Strategie der Europäischen Union, Europa zu einer integrativen Gesellschaft und zu einem dynamischen und wissensbasierten Wirtschaftsraum zu entwickeln.

### (2) Zielgruppen

Folgende Personengruppen sind vor allem von Diskriminierungen und Ungleichheiten betroffen und sollen durch die Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins besser gesellschaftlich integriert werden:

- Sozial benachteiligte Jugendliche
- Ältere
- Gering Qualifizierte
- Migranten und Migrantinnen sowie Aussiedler/innen
- Frauen
- Familien
- Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen

### (3) Arbeitsweise

Diskriminierungen und Ungleichheiten lassen sich meist nicht durch singuläre Aktivitäten von einzelnen Akteuren nachhaltig bekämpfen, sondern benötigen umfassende Lösungsansätze und die Zusammenarbeit vieler gesellschaftlicher Kräfte. Daher liegt der Schwerpunkt der Arbeit des Vereins darin, gemeinsame Kooperationen, Aktivitäten und Projekte unterschiedlichster Akteure und Organisationen, die zur Bekämpfung der

bestehenden Diskriminierungen und Ungleichheiten beitragen können, zu initiieren. Durch das Miteinander können vorhandene Ressourcen gebündelt und sichtbar gemacht werden sowie nachhaltige und innovative Lösungen entwickelt werden. Der Verein ist dabei neutraler Partner und stellt den Nutzen der Kooperation in den Mittelpunkt.

Um den Zweck und die Ziele des Vereins zu erreichen, arbeitet der Verein u.a. wie folgt

- (a) Aufbau einer regionalen Informations- und Kommunikationsplattform
  - (b) Aufbau effizienter Kooperationsstrukturen
  - (c) **Gründung einer eigenverantwortlichen Jugendorganisation**
  - (d) Veranstaltung und Förderung von Gesprächen, Vorträgen, Workshops, Konferenzen, Festivals sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten für relevanten Akteure, Betroffene, Fachpublikum und für die interessierte Öffentlichkeit
  - (e) Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen und Projekten zur Verwirklichung seines Zwecks und seiner Ziele. Dabei arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen, Einrichtungen und sonstigen relevanten Akteuren zusammen.
  - (f) Studien und Forschungsprojekte, die sich mit Diskriminierung und Ungleichheiten beschäftigen
  - (g) Produktion von Informationen und Dokumentationen
  - (h) Informations- und Sensibilisierungskampagnen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit
  - (i) Förderung des Austausches von Informationen und Know-How sowie Ermittlung, Entwicklung, Erprobung und Verbreitung innovativer Konzepte und Ansätze zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene
- (4) Schwerpunkt der Aktivitäten und Projekte des Vereins liegt in Ostbayern, wobei auch Aktivitäten und Kooperationen im gesamten Bundesgebiet und mit europäischen Partnern möglich und gewünscht sind.
- (5) Der Verein ist unabhängig und weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines auch keine Vermögensansprüche. Für die Durchführung von satzungsgemäßen Aktivitäten und Projekten können Mitgliedern Auslagen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins können angemessene Auslagen ersetzt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

### **§ 5.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder kraft Satzung sind:

Bauer, Ingrid

Bauernfeind, Ilse

Fischer, Anton,

Hauber, Franz

Hendrickx, Tammy

Klaster, Charlotte

Medienwelt Vesper GmbH & Co.KG (vertreten durch Julia Vesper)

Meier, Angelika

Sedlmayr, Irmgard

Wingarter, Perdita

- (2) Weiter können neben diesen Mitgliedern ordentliche Mitglieder des Vereins auch werden
  - (a) Natürliche Personen
  - (b) Juristische Personen des privaten Rechts
  - (c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - (d) Sonstige Vereinigungen
- (3) **Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) an den Vereinsvorstand voraus.** Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind durch den Vorstand in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht. Fördernde Mitglieder haben das Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (6) Persönliche Mitglieder und die Repräsentanten von juristischen Personen, die sich nachhaltig um die Arbeit verdient gemacht haben oder diesen durch namhafte Beträge unterstützt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten die Bezeichnung „Ehrenmitglied“. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) Durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen.
- (b) Durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.
- (c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
  - Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 1 Jahr lang den erforderlichen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Es ist nach einer Mahnung unter Hinweis auf sonstigen Ausschluss mit zweimonatiger Fristsetzung automatisch ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Mahnung wegen Fehlens einer aktuellen Adresse des Mitglieds nicht erfolgen kann.
- (d) Durch Ausschluss.
  - Ein Mitglied, das gegen die Ziele, die Grundsätze und/oder die Satzung des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

## § 5.3. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder:

Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts zahlen einen Jahresbeitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Der Beirat
- (c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie einem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstandes beschließen. Sie kann den Vorstandsmitgliedern Zuständigkeitsbereiche zuweisen. Der/Die Vorsitzende und der Kassenwart haben grundsätzlich Alleinvertretungsmacht.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder, aber nur natürliche Personen. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen haben kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt, es sei denn, sie treten zurück, werden vorher abgewählt oder scheiden aus dem Verein aus. Vor Ablauf der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Zwischenzeitlich wird das Amt durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes kommissarisch wahrgenommen. Die Abwahl kann durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3tel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (4) Nicht entlastete oder abgewählte Vorstandsmitglieder haften bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln mit ihrem Privatvermögen für den verursachten Schaden.
- (5) Die Kommunikation und die Beschlussfassung sind telefonisch, schriftlich, telegraphisch oder elektronisch möglich.

### *§ 7.1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:*

- Festlegung und Umsetzung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufbau und Führung einer entsprechenden Verwaltungsorganisation
- Abschluss und Kündigung eines Arbeits-, Honorar- oder Dienstleistungsvertrages zur Einstellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen
- Festlegung einer Geschäftsordnung, in der die Aufgaben, Rechte und Pflichten von den Vorstandsmitgliedern und von Geschäftsführer/innen jeweils geregelt sind
- Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
- Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Erstellung des Jahresberichtes
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- In Zusammenarbeit mit dem Beirat die Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen, wissenschaftlichen, bildungs- und arbeitsmarktrelevanten, regionalen, nationalen und transnationalen Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.1. und § 5.2. dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Über die Tätigkeit solcher Arbeitskreise ist im jährlichen Geschäftsbericht Mitteilung zu machen.

#### § 7.2. Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner/ihrer Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer/in ist ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand benannte Person. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, telegraphisch oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Widersprüche gegen das Umlaufverfahren müssen beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden innerhalb von 3 Tagen schriftlich eingereicht werden.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - (a) Dem Vorstand
  - (b) Den anderen ordentlichen Mitgliedern
  - (c) Den fördernden Mitgliedern
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen haben nur 1 Stimme; zur Ausübung dieses Stimmrechts muss eine schriftliche Vertretungsbefugnis vorgelegt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und Festlegung ihrer Sachgebiete
  - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - (c) Entlastung des Vorstands
  - (d) Wahl eines Rechnungsprüfers
  - (e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - (f) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - (g) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
  - (h) Festsetzung des Mitgliedbeitrags in einer Beitragsordnung
  - (i) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
  - (j) Bei Einspruch von Mitgliedern Beschlussfassung über deren Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (k) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann telefonisch, schriftlich, telegraphisch oder elektronisch erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins handelt. Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/4tel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung a sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat u.a. zu enthalten:
- Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Die Person des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin
  - Die Namen der anwesenden Mitglieder
  - Die Tagesordnung
  - Die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- Die schriftführende Person wird vor der Versammlung bestimmt.

### **§ 9 Antragsverfahren für Mitglieder**

- (1) Anträge sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Dies kann jederzeit geschehen, jedoch können nur Anträge, die 5 Tage vor Beginn der Sitzung eingehen, für die nächste Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (2) Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, für die Aufnahme zur Befassung dieser Anträge müssen 2/3tel der anwesenden Mitglieder stimmen. Zur Annahme des Dringlichkeitsantrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Änderung des Vereinszweck sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3tel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und des § 4 wird zusätzlich die 3/4tel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder benötigt.
- (4) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 Arbeitskreise**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann thematische Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Arbeitskreise treffen sich je nach Bedarf.
- (3) Sie erarbeiten Konzepte und Ideen für ihr Sachgebiet.
- (4) Grundsatzfragen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Jeder Arbeitskreis wählt einen Beirat/eine Beirätin.

- (6) Über die Sitzungen der Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand auszuhändigen sind.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Beiräte sind für den Kontakt und den Transfer der in dem jeweiligen Sachgebiet erarbeiteten Ideen, Konzepte und Vorschläge zum Vorstand zuständig.
- (2) Beiräte können den Vorstand bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie geplanten Aktivitäten und Projekten beraten und Vorschläge machen.
- (3) Beiräte können mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 12 Jugend des Vereins**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
- (2) Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- (3) Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Rechnungsprüfer/Die Rechnungsprüferin wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er/Sie hat nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 14 Vermögen**

- (1) Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Buchführung des Kassenwartes ist vor seiner Entlastung von dem Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferin zu prüfen

### **§ 15 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen.
- (2) Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Kommt diese erforderliche Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht zustande, ist der Vorstand

verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss kann mit  $\frac{3}{4}$ tel der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu jeweils gleichen Teilen an die Landkreise Passau, Freyung-Grafenau, Regen, Cham und die Stadt Passau mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V.“ am 30.1.2008 in Passau beschlossen und am 16.10.2020 in Passau durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.